

Geschäftsverzeichnissnr. 6866
Entscheid Nr. 61/2019 vom 8. Mai 2019

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 31, 35 und 38 des Gesetzes vom 11. August 2017 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gesundheit (Aufhebung von Artikel 45 und Abänderung der Artikel 49 und 51 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung), erhoben von der VoG « Axxon, Physical Therapy in Belgium » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 27. Februar 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. März 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 31, 35 und 38 des Gesetzes vom 11. August 2017 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gesundheit (Aufhebung von Artikel 45 und Abänderung der Artikel 49 und 51 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. August 2017: die VoG « Axxon, Physical Therapy in Belgium », Ann Coppé und Peter Haven, unterstützt und vertreten durch RÄin A. Dierickx und RA F. Van Der Mauten, in Löwen zugelassen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA P. Slegers und RÄin M. Kerkhofs, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 16. Januar 2019 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter R. Leysen und T. Giet beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 6. Februar 2019 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 6. Februar 2019 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf den Umfang und die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitklärung der Artikel 31, 35 und 38 des Gesetzes vom 11. August 2017 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gesundheit (nachstehend: Gesetz vom 11. August 2017), durch welche verschiedene Bestimmungen des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung (nachstehend: KIV-Gesetz) abgeändert werden.

Aus der Klageschrift geht jedoch hervor, dass nur die Artikel 31, 35 Nr. 3 bis 6 und 38 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. August 2017 angesprochen sind. Ferner beinhaltet der angefochtene Artikel 35 Nr. 5 und 6 des Gesetzes vom 11. August 2017 reine gesetzgebungstechnische Anpassungen, durch die der zweite und sechste Absatz von Artikel 49 § 5 des KIV-Gesetzes einen neuen Paragraphen 7 bilden und in demselben Paragraphen die Worte «die Artikel 45 und 48» durch die Worte «Titel III Kapitel V Abschnitt I Buchstabe B und E» ersetzt werden.

Wenn der Gesetzgeber sich auf eine rein gesetzgebungstechnische oder sprachliche Anpassung oder auf eine Koordination bestehender Bestimmungen beschränkt, wird nicht davon ausgegangen, dass er erneut Recht setzt, und sind die Einwände *ratione temporis* unzulässig, sofern sie in Wirklichkeit gegen die bereits vorher vorhandenen Bestimmungen gerichtet sind und die Frist zur Erhebung einer Nichtigkeitsklage gegen diese Bestimmungen abgelaufen ist.

Der Gerichtshof begrenzt daher seine Prüfung auf die Artikel 31, 35 Nrn. 3 und 4 und 38 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. August 2017.

B.2.1. Der Ministerrat ist der Ansicht, dass die Nichtigkeitsklage unzulässig sei, da die Klagegründe der klagenden Parteien in Wirklichkeit nicht gegen die Artikel 31, 35 und 38 des Gesetzes vom 11. August 2017 gerichtet seien, sondern gegen das Abkommen Heilgymnasten-Versicherungsträger 2018-2019 vom 21. Dezember 2017 (nachstehend: Abkommen Heilgymnasten-Versicherungsträger 2018-2019).

B.2.2. Die Prüfung dieser Einrede, die von der näheren Umschreibung der Beschwerdegründe und der Tragweite der angefochtenen Bestimmungen abhängt, wird zusammen mit der Sache selbst behandelt.

Zur Hauptsache

In Bezug auf das Zustandekommen der Abkommen zwischen den Heilgymnasten und den Versicherungsträgern

B.3.1. Die Artikel 42 ff. des KIV-Gesetzes, die Teil von Kapitel V (« Beziehungen mit den Pflegebringern, Diensten und Anstalten ») von Titel III dieses Gesetzes sind, regeln unter anderem die Beziehungen zwischen den Versicherungsträgern und den Pflegebringern, nämlich « den Apothekern, Pflegeanstalten, Hebammen, Fachkräften für Krankenpflege und Diensten für Hauspflege, Heilgymnasten, Logopäden, Lieferanten von Prothesen, Apparaten und Implantaten und den in Artikel 34 Nr. 11, 12 und 18 erwähnten Diensten und Einrichtungen » (Artikel 42 Absatz 1 des KIV-Gesetzes).

Die finanziellen Beziehungen zwischen den Heilgymnasten und den Versicherungsträgern werden durch Abkommen geregelt, die in Kommissionen, in denen die jeweiligen Vertreter der betreffenden Berufsgruppe und der Versicherungsträger repräsentiert sind, gemäß den in den Artikeln 42 ff. des KIV-Gesetzes festgelegten Regeln geschlossen werden. In diesen Abkommen wird die Höhe der Honorare festgelegt, die die Heilgymnasten, die dem Abkommen beitreten, bei ihren Leistungen gegenüber Begünstigten der Krankenversicherung beachten müssen.

Nach Billigung durch die befugten Organe innerhalb des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung (nachstehend: LIKIV) wird der Text des Abkommens den jeweiligen Heilgymnasten zum Zwecke des Beitritts zur Kenntnis gebracht. Wenn der Anteil der individuellen Beitritte weniger als 60 Prozent der gesamten Anzahl der Berufsangehörigen beträgt, räumt Artikel 49 § 7 des KIV-Gesetzes dem König die Befugnis ein, Maximaltarife für die Honorare festzulegen. Wenn der Anteil individueller Beitritte das vorerwähnte Quorum hingegen erreicht, kann der König für die nicht beigetretenen Heilgymnasten spezifische Tarife vorsehen und können die Erstattungssätze in Bezug auf die Anspruchsberechtigten um maximal 25 Prozent für die durch diese Heilgymnasten erbrachten Leistungen gekürzt werden.

B.3.2. Die angefochtenen Bestimmungen sind Bestandteil von Kapitel 5 (« Ausführung des vereinbarten Rahmens für mehr Rechtssicherheit in Bezug auf Vereinbarungen und

Abkommen ») des Gesetzes vom 11. August 2017. Sie ändern verschiedene Aspekte des Systems der vorerwähnten Abkommen, wie für die in Titel III Kapitel V des KIV-Gesetzes genannten Pflegeerbringer geregelt, ab.

B.4. Vor dem angefochtenen Gesetz bestimmte Artikel 45 des KIV-Gesetzes, dass der Dienst für Gesundheitspflege den Pflegeerbringern, einschließlich den Heilgymnasten, die zu den in Titel III Kapitel V Abschnitt I Buchstabe B erwähnten Personen gehören, den Text der sie betreffenden gebilligten Abkommen übermittelt und sie auffordert, ihnen individuell beizutreten. Diese individuellen Beitritte wurden dann der betreffenden Abkommenskommission entweder unmittelbar oder über die betreffenden Berufsvereinigungen notifiziert.

Diese Bestimmung wurde durch den angefochtenen Artikel 31 des Gesetzes vom 11. August 2017 aufgehoben (*Parl. Dok.*, Kamer, 2016-2017, DOC 54-2599/001, S. 32).

B.5.1. Die Art und Weise des Beitritts zu den zwischen den Pflegeerbringern, unter anderem den Heilgymnasten, und den Versicherungsträgern geschlossenen Abkommen ist jetzt in den Artikeln 49 § 3 und 51 § 1 des KIV-Gesetzes geregelt.

Artikel 49 Absatz 1 des KIV-Gesetzes, ersetzt durch den angefochtenen Artikel 35 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. August 2017, bestimmt:

« Sans préjudice des dispositions de l'article 49, § 3*bis*, les dispensateurs de soins qui n'ont pas notifié leur refus d'adhésion aux conventions, visées au titre III, chapitre V, section I, B, C, D et E, sont réputés d'office avoir adhéré aux conventions, pour la durée de la convention, sauf s'ils notifient leur refus d'adhésion aux termes desdites conventions à l'Institut national d'assurance maladie-invalidité. Ce refus ne produit ses effets que s'il est notifié pendant la période de trente jours calculée à partir de la date de la transmission de la convention par voie électronique ou par la poste. À partir de la date fixée par le Roi, les prestataires de soins notifient électroniquement leur refus d'adhésion aux conventions précitées par une application en ligne sécurisée mise à leur disposition par l'Institut. L'utilisation exclusive de la carte d'identité électronique du prestataire de soins est obligatoire pour effectuer cette notification.

Le refus d'adhésion n'est valablement notifié qu'après la date de communication de la convention par voie électronique ou par la voie postale.

L'adhésion obtenue dans les conditions du paragraphe 2*bis*, alinéa 2, devient caduque si le dispensateur au service d'une entreprise, la quitte. Elle est reconduite sans condition si ce dispensateur s'installe à son propre compte. Cependant, en cas d'engagement au service d'une

autre entreprise, l'adhésion est maintenue automatiquement sauf si, par écrit, l'employeur fait savoir son opposition au Service des soins de santé dans les quinze jours de l'engagement ».

Artikel 51 § 1 letzter Absatz Nr. 1 des KIV-Gesetzes, ersetzt durch Artikel 38 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. August 2017, bestimmt:

« les dispositions de l'article 49, § 5, sont applicables en ce qui concerne les conventions. Les dispensateurs de soins concernés qui n'ont pas notifié leur refus selon la procédure prévue à l'article 49, § 3, sont réputés avoir marqué leur adhésion. Le bénéfice du statut social est accordé aux dispensateurs de soins auxquels s'applique la réglementation en matière d'avantages sociaux et qui en font la demande selon la procédure en vigueur ».

B.5.2. Der Gesetzgeber wollte mit der Abänderung von Artikel 49 des KIV-Gesetzes durch den angefochtenen Artikel 35 des Gesetzes vom 11. August 2017 das Verfahren bezüglich des Beitritts und die Weigerung des Beitritts zu den zwischen den Pflegebringern und den Versicherungsträgern geschlossenen Abkommen dem Verfahren angleichen, das für die Vereinbarungen zwischen den Ärzten und Zahnärzten und den Versicherungsträgern gilt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2599/001, SS. 4 und 32), und in Artikel 50 § 3 des KIV-Gesetzes geregelt ist.

B.5.3. Der angefochtene Artikel 38 des Gesetzes vom 11. August 2017 ändert Artikel 51 des KIV-Gesetzes ab, der die Regeln enthält, die sowohl für die Abkommen zwischen den Pflegebringern und den Versicherungsträgern als auch für die Vereinbarungen zwischen den Ärzten und Zahnärzten und den Versicherungsträgern gelten. Die angefochtene Bestimmung sieht unter anderem in dem in Artikel 49 § 5 des KIV-Gesetzes geregelten Verfahren vor - das zur Anwendung gelangt, wenn bei Ablauf eines Abkommens noch kein neues Abkommen geschlossen wurde -, dass davon ausgegangen wird, dass die Pflegebringer dem Abkommen mit den Versicherungsträgern beigetreten sind, wenn sie ihre Weigerung nicht ausdrücklich zum Ausdruck bringen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2599/001, S. 34).

B.6.1. Das KIV-Gesetz sieht nunmehr ein Verfahren vor, bei dem der Dienst für Gesundheitspflege den Heilgymnasten, die zu den Kategorien von Pflegebringern im Sinne von Titel III Kapitel V Abschnitt I Buchstabe B, C, D und E gehören, den Text der sie betreffenden gebilligten Abkommen und die näheren Regeln für den Beitritt und den Nichtbeitritt elektronisch oder per Post zur Kenntnis bringt (Artikel 49 § 2*bis* des KIV-Gesetzes).

B.6.2. Im Gegensatz zur früheren Regelung, nach der die jeweiligen Heilgymnasten den Beitritt zu den vorerwähnten Abkommen bestätigen mussten (*Opting-in-System*), müssen sie fortan ihre Weigerung zum Beitritt zum Ausdruck bringen (*Opting-out-System*).

Bei den Pflegeerbringern, die ihre Weigerung zum Beitritt zu den Abkommen nicht rechtzeitig mitgeteilt haben, indem sie ausschließlich das in Artikel 49 § 3 des KIV-Gesetzes geregelte Verfahren in Anspruch genommen haben, wird folglich davon ausgegangen, dass sie dem Abkommen während dessen Laufzeit beigetreten sind.

B.6.3. Die Beitrittsweigerung ist nur dann wirksam, wenn sie innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der Übermittlung des Abkommens auf elektronischem Wege oder per Post an die jeweiligen Heilgymnasten mitgeteilt wird. Die Weigerung zum Beitritt zu den vorerwähnten Abkommen hat elektronisch über die sichere Online-Anwendung zu erfolgen, die vom LIKIV bereitgestellt wird. Die ausschließliche Verwendung des elektronischen Personalausweises des Pflegeerbringers ist im Rahmen dieser Mitteilung obligatorisch (Artikel 49 § 3 Absatz 1 des KIV-Gesetzes).

In Bezug auf den einzigen Klagegrund

B.7.1. Die Beschwerdegründe der klagenden Parteien beziehen sich auf die Weise, wie der Beitritt der jeweiligen Heilgymnasten zu den zwischen den Vertretern der Berufsgruppe und den Versicherungsträgern geschlossenen Abkommen geregelt wird, und auf die Folgen des Beitritts beziehungsweise des Nichtbeitritts zu diesen Abkommen.

B.7.2. Der einzige Klagegrund, der aus sechs Teilen besteht, ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an sich oder in Verbindung mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit durch die angefochtenen Bestimmungen.

Hinsichtlich des vorerwähnten Grundsatzes machen die klagenden Parteien geltend, dass die angefochtenen Bestimmungen die Rechte und Pflichten der betreffenden Heilgymnasten nicht eindeutig und genau festlegen würden, weshalb sie die Folgen ihrer Handlungen nicht vorhersehen könnten. Vor diesem Hintergrund machen sie in Wirklichkeit eine Verletzung

des Grundsatzes der Rechtssicherheit geltend. Dieser Grundsatz erfordert, dass der Inhalt des Rechts vorhersehbar und zugänglich ist, und untersagt es dem Gesetzgeber, das Interesse der Rechtsunterworfenen an der Vorhersehbarkeit der Rechtsfolgen ihrer Handlungen ohne objektive und sachliche Rechtfertigung zu beeinträchtigen.

Der Gerichtshof ist nicht befugt, Gesetzesnormen direkt anhand von allgemeinen Grundsätzen, wie dem Grundsatz der Rechtssicherheit, zu prüfen. Er kann diesen Grundsatz allerdings im Rahmen der Prüfung anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung berücksichtigen.

B.8.1. Die ersten drei Teile des einzigen Klagegrundes beziehen sich auf einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an sich oder in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit durch die Artikel 31, 35 Nr. 3 und 38 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. August 2017, weil nicht alle Heilgymnasten ihre Weigerung zum Beitritt zu einem Abkommen elektronisch über die sichere Online-Anwendung, die ihnen durch das LIKIV zur Verfügung gestellt werde, mitteilen könnten.

Die angefochtenen Bestimmungen führten folglich zu einer Diskriminierung zwischen einerseits Heilgymnasten, die die Online-Anwendung benutzen könnten, und andererseits Heilgymnasten, die die Online-Anwendung nicht benutzen könnten, weil sie keinen Zugang zum Internet hätten oder noch nicht im LIKIV-System registriert seien. Ferner sei nicht klar, ob es möglich sei, die Weigerung zum Beitritt zum Abkommen dem LIKIV schriftlich mitzuteilen.

B.8.2. Außerdem führe das neue System zu einer falschen Berechnung des Quorums von 60 Prozent individueller Beitritte, das entscheidend sei für das Wirksamwerden des Abkommens und für die die Festlegung der Honorare der Heilgymnasten. Das *Opting-out*-System zur Feststellung des Quorums von Heilgymnasten sei nicht transparent und nicht richtig. Dahingegen würde ein *Opting-in*-System, das vorher gegolten hat, sicherstellen, dass Heilgymnasten, die die Online-Anwendung nicht benutzen könnten oder die keine Praxis mehr hätten, nicht zu Unrecht einbezogen würden.

B.9.1. Die klagenden Parteien vergleichen unter anderem das früher geltende Verfahren für den Beitritt zu den Abkommen zwischen den Heilgymnasten und den Krankenkassen mit dem in den angefochtenen Bestimmungen geregelten Verfahren.

B.9.2. Zur Prüfung der Einhaltung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung ist es nicht sachdienlich, zwei gesetzliche Regelungen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten anwendbar waren, miteinander zu vergleichen. Es gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers, ein anderes Ziel zu verfolgen als vorher und Bestimmungen zu seiner Verwirklichung anzunehmen. Der bloße Umstand, dass der Gesetzgeber eine andere Maßnahme angenommen hat als vorher, stellt an sich keine Diskriminierung dar. Jede Gesetzesänderung würde unmöglich, wenn man davon ausgehen würde, dass eine neue Regelung aus dem bloßen Grund, dass sie die Anwendungsbedingungen der früheren Regelung ändert, gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen würde. Der vorerwähnte Grundsatz ist aus dem einzigen Grund nicht verletzt, dass das neue Verfahren eine andere Berechnungsweise für die Beitritte zum Gegenstand hat.

B.9.3. Darüber hinaus stellt im Gegensatz zum Vortrag der klagenden Parteien ein Mitteilungssystem, bei dem die Weigerung des Beitritts ausdrücklich mitgeteilt werden muss (*Opting-out*), kein Hindernis dar für die Feststellung, ob das für das Wirksamwerden des Abkommens erforderliche Quorum erreicht worden ist.

B.9.4. Schließlich ist Artikel 49 § 3 des KIV-Gesetzes in der Fassung der Ersetzung durch den angefochtenen Artikel 35 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. August 2017 im Gegensatz zum Vortrag der klagenden Parteien unmissverständlich in Bezug auf die Weise, wie eine Weigerung zum Beitritt zum Abkommen zwischen den Heilgymnasten und den Versicherungsträgern mitzuteilen ist. Das Gesetz bestimmt nämlich, dass die Pflegeerbringer ihre Weigerung elektronisch über die sichere Online-Anwendung, die ihnen vom LIKIV bereitgestellt wird, mitteilen, wobei die Benutzung des elektronischen Personalausweises obligatorisch ist. Eine schriftliche Weigerung erlaubt das Gesetz folglich nicht.

B.10.1. Der Gerichtshof muss gleichwohl prüfen, ob die Verpflichtung, die Weigerung zum Beitritt zu dem zwischen den Vertretern der Heilgymnasten und den Versicherungsträgern geschlossenen Abkommen unter Ausschluss jedes anderen Kommunikationsmittels über die sichere Online-Anwendung, die vom LIKIV bereitgestellt

wird, mitzuteilen, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung an sich oder in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit vereinbar ist.

B.10.2. Die angefochtene Verpflichtung wird nicht ganz allgemein allen Bürgern auferlegt, sondern den Heilgymnasten in ihrer Eigenschaft als Pflegeerbringer. Es betrifft Berufsangehörige, bei denen der Gesetzgeber billigerweise davon ausgehen darf, dass sie aus beruflichen Gründen über eine elektronische Adresse sowie über das geeignete Computerzubehör verfügen, um unter Umständen durch die Nutzung ihres Personalausweises die Weigerung zum Beitritt zu den vorerwähnten Abkommen über die sichere Online-Anwendung, die ihnen durch das LIKIV zur Verfügung gestellt wird, elektronisch mitzuteilen.

Selbst wenn bestimmte Heilgymnasten nicht persönlich über das geeignete Computerzubehör verfügen sollten, können sie im gegebenen Fall Computer mit einer Internetverbindung benutzen, die in verschiedenen öffentlichen Einrichtungen, wie Bibliotheken, kostenlos zur Verfügung gestellt werden, um ihre Weigerung zum Beitritt zu den vorerwähnten Abkommen mitzuteilen.

B.10.3. Die Verpflichtung, die Weigerung zum Beitritt zu den vorerwähnten Abkommen über die sichere Online-Anwendung, die vom LIKIV bereitgestellt wird, elektronisch mitzuteilen, erlegt den jeweiligen Heilgymnasten keine unverhältnismäßigen Verpflichtungen auf und führt folglich nicht zu einer Diskriminierung zwischen diesen Heilgymnasten in Abhängigkeit davon, ob sie über eine Internetverbindung verfügen oder nicht.

B.10.4. Im Gegensatz zum Vortrag der klagenden Parteien stellt ein System der elektronischen Mitteilung, bei dem die Weigerung des Beitritts ausdrücklich mitgeteilt werden muss, an sich kein Hindernis dar für die Feststellung, ob das für das Wirksamwerden des Abkommens erforderliche Quorum erreicht worden ist.

B.10.5. Sofern die klagenden Parteien schließlich vorbringen, dass bestimmte Heilgymnasten, etwa solche, die ihr Studium vor Kurzem abgeschlossen hätten, oder ausländische Pflegeerbringer, die Online-Anwendung nicht benutzen könnten, weil sie noch nicht im LIKIV-System registriert seien, ist dies keine Folge der angefochtenen Bestimmungen.

B.11. Die ersten drei Teile des einzigen Klagegrundes sind unbegründet.

B.12. Die klagenden Parteien machen mit ihrem fünften und sechsten Teil ihres einzigen Klagegrundes geltend, dass Artikel 35 Nr. 3 und 4 des Gesetzes vom 11. August 2017 die Artikel 10 und 11 der Verfassung an sich oder in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit verletze, weil nicht klar sei, wann eine Weigerung zum Beitritt zu dem zwischen der Berufsgruppe der Heilgymnasten und den Versicherungsträgern geschlossenen Abkommen übermittelt werden müsse und wann der Beitritt beziehungsweise die Beitrittsweigerung wirksam werde. Außerdem seien das angefochtene Gesetz, das Abkommen Heilgymnasten-Versicherungsträger 2018-2019 vom 21. Dezember 2017 und die Website des LIKIV in dieser Hinsicht unklar und widersprüchlich, weshalb Heilgymnasten sich ohne Abhilfemöglichkeiten administrativen und strafrechtlichen Sanktionen aussetzen würden.

B.13.1. Der in B.5.1 erwähnte Artikel 49 § 3 des KIV-Gesetzes in der Fassung der Ersetzung durch den angefochtenen Artikel 35 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. August 2017 regelt das Beitrittsverfahren hinsichtlich des vorerwähnten Abkommens.

B.13.2. Artikel 49 § 6 des KIV-Gesetzes in der durch Artikel 35 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. August 2017 abgeänderten Fassung bestimmt:

« Les conventions visées aux §§ 4, alinéa premier, et 5, alinéa 1er, entrent en vigueur pour les dispensateurs de soins conventionnés, trente jours après l'envoi du texte par le Comité de l'assurance des conventions approuvées ou établies qui les concernent, comme prévu au § 2bis ou au § 5.

Lorsqu'une nouvelle convention est conclue ou qu'un nouveau document visé à l'article 49 existe, et que cette convention ou ce document couvre la période qui suit immédiatement une convention ou un document venu à expiration ou dénoncé conformément à l'article 51, § 9, les dispensateurs de soins conservent quant à leur adhésion ou à leur refus d'adhésion, la situation qui était la leur au dernier jour de la convention ou du document venu à expiration, soit jusqu'au jour où ils manifestent leur refus d'adhésion à la nouvelle convention ou au nouveau document, soit jusqu'au jour où ils sont réputés avoir adhéré à la nouvelle convention ou au nouveau document ».

B.14.1. Bei den Heilgymnasten, die ihre Weigerung zum Beitritt zum Abkommen nicht mitgeteilt haben, wird davon ausgegangen, dass sie diesem Abkommen während seiner Laufzeit beigetreten sind. Nach Artikel 49 § 6 Absatz 1 des KIV-Gesetzes tritt das Abkommen für die beigetretenen Heilgymnasten 30 Tage nach Übermittlung des Textes des vom Versicherungsausschuss gebilligten oder festgelegten und die Heilgymnasten betreffenden Abkommens in Kraft.

B.14.2. Die Heilgymnasten, die dem Abkommen nicht beitreten möchten, müssen dies ausdrücklich über die Online-Anwendung, die ihnen vom LIKIV bereitgestellt wird, mitteilen. Nach Artikel 49 § 3 des KIV-Gesetzes wird die Weigerung ab dem Zeitpunkt wirksam, an dem sie zur Kenntnis gebracht wird, und zwar innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Übermittlung des Abkommens.

B.14.3. Wenn ein neues Abkommen geschlossen wird und dieses sich auf den Zeitraum bezieht, der unmittelbar an ein Abkommen anschließt, bleibt für die Pflegeerbringer in Bezug auf ihren Beitritt beziehungsweise ihre Beitrittsweigerung die Situation bestehen, in der sie sich am letzten Tag des abgelaufenen Abkommens befanden oder bis zum Tag, an dem sie ihre Weigerung zum Beitritt zum neuen Abkommen oder zum neuen Dokument mitteilen, oder bis zum Tag, an dem davon ausgegangen wird, dass sie dem neuen Abkommen oder dem neuen Dokument beigetreten sind (Artikel 49 § 6 Absatz 2 des KIV-Gesetzes).

B.14.4. Im Gegensatz zum Vortrag der klagenden Parteien besteht deshalb keine Unklarheit in Bezug auf den Zeitpunkt, an dem eine Weigerung zum Beitritt zum vorerwähnten Abkommen übermittelt werden muss, und auch nicht hinsichtlich des Zeitpunkts, an dem der Beitritt beziehungsweise die Beitrittsweigerung wirksam wird.

Die angefochtenen Bestimmungen beeinträchtigen folglich nicht das Interesse der Rechtsunterworfenen an der Vorhersehbarkeit der Rechtsfolgen ihrer Handlungen.

B.15. Der fünfte und sechste Teil des einzigen Klagegrundes sind unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 8. Mai 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

A. Alen